

## **Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 05/2021:**

### **Alle Steuerzahler**

Schlechte BFH-Nachrichten zum Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung  
Unterhalt: Zum Sonderausgabenabzug bei unentgeltlicher Wohnungsgestellung  
Aufwendungen für einen Schulhund als Werbungskosten

### **Kapitalanleger**

Stückzinsen: Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer ist nicht unbillig

### **Freiberufler und Gewerbetreibende**

Broschüre zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen  
Berücksichtigung eines Ertrags aus einer Restschuldbefreiung  
Steuererklärung 2020: Neues Formular „Anlage Corona-Hilfen“

### **Umsatzsteuerzahler**

Coronapandemie: Keine Umsatzsteuer auf Kleiderspenden  
Brexit-Chatbot ist in Betrieb

### **Arbeitgeber**

Steuerfreie Corona-Prämie für geleistete Überstunden  
Zwei aktuelle Entscheidungen zur Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

### **Arbeitnehmer**

Vereinfachungsregelungen bei der doppelten Haushaltsführung  
Keine Werbungskosten: FAZ-Abo beim Vorstandsmitglied einer Bank

### **Abschließende Hinweise**

Offenlegung der Jahresabschlüsse: Erneute Aufschiebung von Ordnungsgeldverfahren  
Verzugszinsen  
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2021

## Alle Steuerzahler

### Schlechte BFH-Nachrichten zum Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung

| Kann ein volljähriges Kind **wegen einer Erkrankung keine Berufsausbildung** beginnen, besteht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn **das Ende der Erkrankung absehbar** ist. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

#### Zum Hintergrund

Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]) werden volljährige Kinder, die **das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und

- **eine Ausbildung absolvieren,**
- sich **in einer Übergangszeit** von max. vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden,
- **mangels Ausbildungsplatz** eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen **Freiwilligendienst** leisten

**bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** beim Kindergeld berücksichtigt. Danach nur dann, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

**Beachten Sie** | Eine Erwerbstätigkeit **mit bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind unschädlich.

#### Die aktuelle Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste über folgenden Fall entscheiden:

<b>Sachverhalt</b>
<p>Der Sohn des Steuerpflichtigen befand sich wegen langjährigen Drogenkonsums in Therapie. Er hatte die Schule abgebrochen. Im Juli 2017 beantragte der Vater rückwirkend (Streitzeitraum: September 2016 bis Mai 2017) Kindergeld, weil sein Sohn einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet habe. Aus ärztlichen Bescheinigungen ging allerdings hervor, dass das Ende der Erkrankung in den Monaten Juni und Juli 2017 noch nicht absehbar war.</p> <p>Die Familienkasse lehnte die Gewährung von Kindergeld für die Zeit bis Mai 2017 ab. Demgegenüber sprach das Finanzgericht Hamburg dem Vater das Kindergeld für den strittigen Zeitraum zu, weil es die allgemeine Ausbildungswilligkeit des Sohnes genügen ließ. Der Bundesfinanzhof sah das aber anders.</p>

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kommt bei einem erkrankten Kind eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, nur dann in Betracht, wenn **das Ende der Erkrankung absehbar** ist. Infolge der ärztlichen Bescheinigungen war dies in dem strittigen Zeitraum aber nicht der Fall.

Entgegen der Meinung des Finanzgerichts reicht **die allgemein gehaltene Aussage des Kindes**, nach dem Ende der Erkrankung eine Ausbildung aufnehmen zu wollen, nicht aus.

**Beachten Sie** | Das Kindergeld ist für den strittigen Zeitraum damit allerdings noch nicht endgültig verloren. Denn der Bundesfinanzhof hat die Streitsache an das Finanzgericht zurückverwiesen, damit dieses prüft, ob der Sohn **als behindertes Kind** (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG) berücksichtigt werden kann.

**Merke** | Ferner ist zu beachten, dass die Entscheidung zu einer „alten“ Rechtslage ergangen ist. Denn rückwirkende Kindergeldzahlungen wurden durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz eingeschränkt. Das heißt: Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Dies gilt erstmals für Anträge, die nach dem 31.12.2017 eingehen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 12.11.2020, Az. III R 49/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 220740; BFH, PM Nr. 5/21 vom 25.2.2021; Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz vom 23.6.2017, BGBl I 2017, S. 1682

## Unterhalt: Zum Sonderausgabenabzug bei unentgeltlicher Wohnungsgestellung

| Haben **dauernd getrennt lebende Ehegatten** einen Barunterhalt vereinbart, auf den eine **unentgeltliche Wohnungsgestellung** angerechnet wird, kommt ein Sonderausgabenabzug im Wege des Realsplittings nur in Höhe dieser Anrechnung in Betracht – **nicht aber in Höhe des Mietwerts** der Wohnung. Dies hat jüngst das Finanzgericht Niedersachsen entschieden. |

### Hintergrund zum Abzug von Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind beim **begrenzten Realsplittung** bis zu 13.805 EUR pro Jahr als **Sonderausgaben** abziehbar (§ 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]). Hinzu kommen übernommene Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Dies bedarf allerdings der **Zustimmung des Unterhaltsberechtigten**, der die Unterhaltszahlungen seinerseits als sonstige Einkünfte versteuern muss.

Wird der Sonderausgabenabzug nicht beantragt oder fehlt hierzu die Zustimmung des Empfängers der Unterhaltsleistungen, können diese Unterhaltsaufwendungen **ggf. als außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden.

**Beachten Sie** | Die Unterhaltsleistungen können nur insgesamt **entweder** als Sonderausgaben **oder** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

**Verkürzter Sachverhalt**

Der Steuerpflichtige schuldete seiner Ehefrau laut Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung einen Barunterhalt von monatlich 600 EUR. Solange die Ehefrau noch im gemeinsamen Haus lebte, wurden 400 EUR als Wohnvorteil der Ehefrau gegengerechnet, sodass der Steuerpflichtige nur 200 EUR monatlich zahlte.

In seiner Einkommensteuererklärung begehrte der Steuerpflichtige dann aber nicht nur einen Sonderausgabenabzug in Höhe von 7.200 EUR (12 x 600 EUR). Er argumentierte, dass der tatsächliche Mietwert deutlich höher und beim Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen sei. Diese Ansicht teilten aber weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Niedersachsen.

Der Steuerpflichtige will sich mit der Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen aber nicht zufriedengeben und hat **die Revision beim Bundesfinanzhof** erkämpft. Dieser wird sich nun insbesondere **mit zwei Fragen** beschäftigen müssen:

- Kann ein unterhaltsverpflichteter Steuerpflichtiger **die ortsübliche Miete** für eine an seinen von ihm dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten überlassene Wohnung als Unterhaltsleistung gemäß § 10 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 EStG abziehen?
- Falls diese Frage bejaht wird: Ist dies auch dann der Fall, wenn der hierfür unterhaltsrechtlich maßgebliche oder in diesem Zusammenhang **vereinbarte Wohnvorteil geringer ist als die ortsübliche Miete**?

**Quelle** | FG Niedersachsen, Urteil vom 11.6.2020, Az. 1 K 99/19, Rev. BFH Az. X R 33/20, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 220492

## Aufwendungen für einen Schulhund als Werbungskosten

| Gleich in zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Aufwendungen für einen sogenannten Schulhund **teilweise als Werbungskosten** abgezogen werden können. |

<b>Sachverhalte</b>
<p>In den Streitfällen hatten die Lehrerinnen ihre Hunde, die sie aus privaten Mitteln angeschafft hatten, arbeitstäglich im Schulunterricht eingesetzt. Der Einsatz erfolgte in Absprache mit dem Dienstherrn und der Elternschaft im Rahmen von zuvor erstellten Schulhundprogrammen zur Umsetzung tiergestützter Pädagogik. Obwohl der Schulhundeeinsatz vom Dienstherrn ausdrücklich befürwortet und sogar gewünscht war, beteiligte er sich nicht an den Kosten.</p> <p>Die Lehrerinnen erstrebten daher zumindest eine mittelbare Kostenbeteiligung über die Einkommensteuer und machten die Aufwendungen für Anschaffung, Futter, Tierarzt, Besuch einer Hundeschule und Ausbildung zum Therapiehund als Werbungskosten geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab. Begründung: Die Anschaffung und Haltung der Hunde sei nicht nur beruflich, sondern auch privat veranlasst. Da eine sachgerechte Abgrenzung der Veranlassungszusammenhänge nicht möglich sei, scheidet der Werbungskostenabzug aus.</p>

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzamt zwar dahin gehend, dass die Anschaffung und Haltung eines Hundes stets auch **privat (mit)veranlasst** ist. Er stellte aber klar, dass **eine Aufteilung der Aufwendungen** für die Hunde im Wege der Schätzung erfolgen muss, wenn diese wegen **vorliegender Pädagogikkonzepte** im Schulunterricht eingesetzt werden. Angesichts der privaten Mitveranlassung können in einem solchen Fall jedoch **maximal 50 % der Aufwendungen** für einen Schulhund als Werbungskosten anerkannt werden. Ein hälftiger Abzug ist anzuerkennen, wenn der Hund innerhalb einer regelmäßig fünftägigen Unterrichtswoche **arbeitstäglich** in der Schule eingesetzt wird.

**Beachten Sie** | Die Aufwendungen für die Ausbildung des Schulhundes im Verfahren VI R 15/19 **zum Therapiehund** erkannte der Bundesfinanzhof darüber hinaus **in voller Höhe als Werbungskosten** an, da diese spezielle Ausbildung **nur durch den Schuleinsatz** veranlasst und **eine private Mitveranlassung nicht ersichtlich** war.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 14.1.2021, Az. VI R 15/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 221357; BFH-Urteil vom 14.1.2021, Az. VI R 52/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 221363; BFH, PM Nr. 8/21 vom 25.3.2021

## Kapitalanleger

### Stückzinsen: Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer ist nicht unbillig

| Nach Meinung des Finanzgerichts Münster ist es nicht unbillig, **Stückzinsen** bei der Veräußerung ererbter Investmentanteile **mit dem Abgeltungsteuersatz** zu belasten, wenn diese auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfallen und daher **bereits der Erbschaftsteuer** unterlegen haben. |

<b>Sachverhalt</b>
<p>Der Steuerpflichtige A erbte 2013 Investmentanteile an einem thesaurierenden Geldmarktfonds. Die Anteile wurden mit einem Wert von ca. 120.000 EUR der Erbschaftsteuer unterworfen. 2017 verkaufte A die Wertpapiere (Kurswert von ca. 115.000 EUR). Nach der Steuerbescheinigung der Sparkasse waren im Veräußerungserlös Stückzinsen i. H. von ca. 35.000 EUR enthalten. Bei seiner Steuererklärung machte A geltend, dass die Stückzinsen wegen des gefallenen Kurses auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfielen. Die anteilige Erbschaftsteuerbelastung betrage 30 % (ca. 10.500 EUR), sodass die Einkommensteuer nach § 35b Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermäßigen sei.</p> <p>Das Finanzamt unterwarf die Stückzinsen der Abgeltungsteuer (25 %) und gewährte keine Steuerermäßigung, weil diese nur für die tarifliche Einkommensteuer gelte. Der Steuerbescheid wurde bestandskräftig. Anschließend beantragte A eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen und führte die Doppelbelastung der Stückzinsen an (30 % Erbschaftsteuer und 25 % Abgeltungsteuer). Spätestens seit Einführung der Abgeltungsteuer seien Erbschaft- und Einkommensteuergesetz nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Es verwies auf die Regelung in § 35b EStG, die nur die tarifliche Einkommensteuer erfasse, sowie auf die Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.</p>

Das Finanzgericht Münster hat die Klage abgewiesen. Der Umstand, dass die Steuerermäßigung nach § 35b EStG auf Kapitaleinkünfte, die **dem Abgeltungsteuersatz** unterliegen, nicht anwendbar ist, ist **nicht sachlich unbillig**.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen hätte, wenn er diese Frage **als regelungsbedürftig** erkannt hätte. Aus der gesetzlichen Systematik ergibt sich, dass die Wertpapiere **sowohl der Erbschaft- als auch der Einkommensteuer** zu unterwerfen sind. Die aus der späteren Veräußerung resultierende Einkommensteuer ist **nicht als Nachlassverbindlichkeit** bei der Erbschaftsteuer abziehbar. Umgekehrt kann die Erbschaftsteuer als Personensteuer **auch nicht bei der Einkommensteuer** abgezogen werden.

Mit § 35b EStG hat der Gesetzgeber zwar die Doppelbelastung mit beiden Steuern abmildern wollen, hat dies aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese Abmilderung hat er bewusst auf **die tarifliche Einkommensteuer** beschränkt.

**Beachten Sie** | Gegen eine unbewusste Regelungslücke spricht bereits, dass **bei Einfügung des § 35b EStG** das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, mit dem die Abgeltungsteuer eingeführt wurde, **bereits verabschiedet** war.

Bei Kapitaleinkünften, die dem Abgeltungsteuersatz unterliegen, fällt die Doppelbelastung weniger stark ins Gewicht als bei anderen Einkünften. Zudem findet § 35b EStG bei einer positiv ausfallenden **Günstigerprüfung** Anwendung.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 17.2.2021, Az. 7 K 3409/20 AO, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 221448

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Broschüre zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen

| Auch private Hausbesitzer werden **steuerlich zum Unternehmer**, wenn sie eine Fotovoltaikanlage errichten und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat **seine Broschüre „Hilfe zu Fotovoltaikanlagen“** (Stand: Januar 2021; unter [www.iww.de/s4766](http://www.iww.de/s4766)) kürzlich neu aufgelegt und beantwortet insbesondere **einkommen- und umsatzsteuerliche Fragen**. |

### Berücksichtigung eines Ertrags aus einer Restschuldbefreiung

| Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat kürzlich zu der Frage Stellung bezogen, **zu welchem Zeitpunkt der Ertrag aus einer erteilten Restschuldbefreiung** steuerlich zu berücksichtigen ist. |

Der wegen einer Restschuldbefreiung durch den **Wegfall von betrieblichen Verbindlichkeiten** entstehende Gewinn ist grundsätzlich erst im Veranlagungszeitraum **der Erteilung der Restschuldbefreiung** zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb aufgegeben und das Insolvenzverfahren beendet, ist die erteilte Restschuldbefreiung **ein rückwirkendes Ereignis** i. S. der Abgabenordnung. In der Folge ist der betriebliche Ertrag aus der erteilten Restschuldbefreiung beim Aufgabegewinn zu berücksichtigen.

**Beachten Sie** | Für die Frage, ob ein rückwirkendes Ereignis vorliegt, kommt es **nicht auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (vor oder nach Betriebsaufgabe) an.

**Quelle** | FinMin Schleswig-Holstein, Kurzinformation vom 5.1.2021, Az. VI 304 - S 2140-028, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 220717

### Steuererklärung 2020: Neues Formular „Anlage Corona-Hilfen“

| Bei der Einkommensteuererklärung 2020 ist zusammen mit der Anlage G (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), S (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) und/oder L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) die **neue Anlage Corona-Hilfen** einzureichen. In dem Formular wird u. a. abgefragt, ob Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse bezogen wurden, die grundsätzlich **als Betriebseinnahmen zu versteuern** sind. |

## Umsatzsteuerzahler

### Coronapandemie: Keine Umsatzsteuer auf Kleiderspenden

| **Sachspenden** unterliegen als **unentgeltliche Wertabgabe** der Umsatzsteuer. Somit ist es z. B. für Einzelhändler oftmals teurer, unverkaufte Textilien zu spenden, als sie zu vernichten. Wegen der Corona-Beschränkungen hat sich aber nun eine Sondersituation ergeben. Vor allem Saisonware hat sich in großen Mengen in den Lagern der Einzelhändler angestaut, die jetzt nur noch schwerlich abzusetzen ist. Hierauf hat das Bundesfinanzministerium mit einer **Billigkeits- bzw. Ausnahmeregelung** reagiert. |

Die Finanzverwaltung **verzichtet auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe** bei Waren, die von Einzelhändlern, die durch die Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, an **steuerbegünstigte Organisationen** gespendet werden bzw. gespendet worden sind.

**Beachten Sie** | Diese Regelung gilt nur für Spenden, die **zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2021** erfolgt sind.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 18.3.2021, Az. III C 2 - S 7109/19/10002 :001, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 221337

## Brexit-Chatbot ist in Betrieb

| Welche Auswirkungen hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) auf den **umsatzsteuerrechtlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr**? Was ist bei der **Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen** bezüglich Umsätzen mit Unternehmern aus dem Vereinigten Königreich zu beachten? Antworten auf diese Fragen kann vielleicht **ein neues Informationstool des Bundeszentralamts für Steuern** liefern (Meldung vom 19.3.2021). Der **mehrsprachig gestaltete Brexit-Chatbot** steht unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) zur Verfügung und beantwortet die Fragen in Dialogform selbstständig. |

## Arbeitgeber

### Steuerfreie Corona-Prämie für geleistete Überstunden

| Vom 1.3.2020 bis zum 30.6.2021 können Arbeitgeber **eine steuerfreie Corona-Prämie** nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis zu 1.500 EUR an ihre Mitarbeiter zahlen. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet wird. Hier stellte sich nun die Frage, ob diese Bedingung erfüllt ist, wenn durch den Arbeitnehmer in der Vergangenheit **geleistete Überstunden** gekürzt werden?  
Die Antwort lautet: Es kommt darauf an. |

Das Bundesfinanzministerium vertritt hier folgende Ansicht: Die Steuerfreiheit ist zu bejahen, wenn **vor dem 1.3.2020** kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand, also **lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs** gegeben war. Verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten einer Corona-Prämie auf einen Freizeitausgleich von Überstunden bzw. werden die Überstunden gekürzt, ist das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfüllt.

### Weiterführender Hinweis

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde kürzlich die ursprünglich bis Ende 2020 befristete Steuerbefreiung **bis zum 30.6.2021 verlängert**. Der Höchstbetrag je Arbeitnehmer beträgt aber unverändert 1.500 EUR. Die Anpassung führt also nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 **nochmals 1.500 EUR** steuerfrei zusätzlich zu einem in 2020 steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 EUR ausgezahlt werden können. Da es sich um **einen Freibetrag** handelt, muss jeder EUR, der den Freibetrag übersteigt, versteuert werden.

**Quelle** | BMF, FAQ „Corona“ (Steuern), Stand: 18.3.2021; Jahressteuergesetz 2020, BGBl I 2020, S. 3096

## Zwei aktuelle Entscheidungen zur Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverhältnissen

| Bei **Ehegatten-Arbeitsverhältnissen** schauen die Finanzämter regelmäßig ganz genau hin. Denn während Vertragsgestaltungen zwischen fremden Dritten von Interessengegensätzen geprägt sind, fehlen diese bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen. Somit steht zumindest die Vermutung im Raum, dass die Vereinbarung **nur aus Steuerersparnisgründen** geschlossen wurde. Grund genug, auf zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu dieser Thematik hinzuweisen. |

### Nachweise: Stundenzettel und Aufzeichnungen

Ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist nicht allein deshalb steuerlich unwirksam, weil der Arbeitgeber **keine Aufzeichnungen (z. B. Stundenzettel)** zur Arbeitszeit des angestellten Ehegatten geführt hat. Stundenzettel dienen „nur“ **Beweiszwecken** und sind für die Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen **nicht zwingend erforderlich**.

**Beachten Sie** | Die Entscheidung ist richtig einzuordnen. Der Bundesfinanzhof hat nämlich **den strengen Nachweisanforderungen**, die für ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis gelten, **keine Absage** erteilt. Erforderlich (aber auch ausreichend) ist das, was auch bei Arbeitsverhältnissen **zwischen fremden Dritten üblich** ist.

### Wertguthabenvereinbarung

Wird im Zuge eines Arbeitsverhältnisses zusätzlich **eine Wertguthabenvereinbarung** im Sinne des Sozialgesetzbuchs IV abgeschlossen, muss für diese – **gesondert** – ein **Fremdvergleich** erfolgen.

Bei der Gesamtwürdigung ist vor allem entscheidend, ob die **Vertragschancen und -risiken** fremdüblich verteilt sind. Eine einseitige Verteilung **zulasten des Arbeitgeber-Ehegatten** ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer-Ehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 18.11.2020, Az. VI R 28/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 221076; BFH-Urteil vom 28.10.2020, Az. X R 1/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 220159

## Arbeitnehmer

### Vereinfachungsregelungen bei der doppelten Haushaltsführung

| Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 25.11.2020 neue Vereinfachungsregelungen **zum Werbungskostenabzug bei einer doppelten Haushaltsführung** beschlossen, die in allen noch offenen Fällen gelten. |

### Hintergrund

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält (**Hauptwohnung**) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (**Zweitwohnung**).

### Lage der Hauptwohnung

Eine doppelte Haushaltsführung wird grundsätzlich verneint, wenn der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von der Hauptwohnung aus **in zumutbarer Weise** täglich erreichen kann.

In Analogie zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann **eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde** je Wegstrecke unter Zugrundelegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten in der Regel als zumutbar angesehen werden.

**Beachten Sie** | Aus **Vereinfachungsgründen** kann die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte herangezogen werden. Beträgt **die Entfernung mehr als 50 km**, ist davon auszugehen, dass sich die Hauptwohnung außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte befindet.

### Lage der Zweitwohnung

In der Praxis kommt es vor, dass sich **die Zweitwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte**, sondern weiter entfernt vom Beschäftigungsort befindet.

Neu ist in allen noch offenen Fällen: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zweitwohnung noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, wenn die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte **nicht mehr als 50 km** beträgt.

Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, bedeutet das noch nicht das endgültige Aus. **In einem zweiten Schritt** wird nun geprüft, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Zweitwohnung **in zumutbarer Weise** (Fahrzeit für die einfache Strecke von bis zu einer Stunde) täglich erreicht werden kann.

### Berufliche Veranlassung

Das **Beziehen der Zweitwohnung** am Beschäftigungsort muss **aus beruflichen Gründen** erforderlich sein. Das ist vor allem der Fall, wenn sich dadurch die Fahrtstrecke oder Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte **wesentlich verkürzt**.

Von einer beruflichen Veranlassung kann ausgegangen werden, wenn die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt **oder** die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte für eine Wegstrecke halbiert wird.

<b>Merke</b>   Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine berufliche Veranlassung auf andere Weise anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls darzulegen.
--

### Ausstattung und Einrichtung

**Unterkunftskosten** sind nur **bis 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehbar. Nach neuer Verwaltungssicht zählen hierzu aber nicht: notwendige Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat. Übersteigen die **Einrichtungs- und Ausstattungskosten** der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den **Betrag von 5.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer), ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen handelt.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 219235

## Keine Werbungskosten: FAZ-Abo beim Vorstandsmitglied einer Bank

| Aufwendungen für den Bezug der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) sind selbst dann **keine Werbungskosten**, wenn es sich um Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit eines Bankvorstandsmitglieds handelt. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf liegen **nicht abziehbare Aufwendungen der Lebensführung** vor. |

Aufwendungen für den **Bezug einer Tageszeitung** können grundsätzlich nicht als Erwerbsaufwendungen abgezogen werden. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn eine **nahezu ausschließliche betriebliche oder berufliche Verwendung** als sicher erscheint. Letzteres ist bei der FAZ aber nicht der Fall.

Die FAZ enthält in großem Umfang auch Informationen über Politik, Kultur und Sport. Ihre Lektüre befriedigt daher (zumindest in nicht unerheblichem Umfang) **auch private Interessen** der Leser.

**Beachten Sie** | Die Aufwendungen können **auch nicht** – etwa infolge einer Schätzung – **teilweise** zum Abzug als Werbungskosten zugelassen werden. Denn es lässt sich nicht nach objektiven Kriterien bestimmen, in welchem Umfang die Zeitung zur Erlangung beruflicher und außerberuflicher Informationen genutzt wird.

**Quelle** | FG Düsseldorf, Urteil vom 2.2.2021, Az. 10 K 3253/17 E, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 220882

## Abschließende Hinweise

### Offenlegung der Jahresabschlüsse: Erneute Aufschiebung von Ordnungsgeldverfahren

| Die **Offenlegungsfrist** für den Jahresabschluss für 2019 endete bereits am 31.12.2020. **Ordnungsgeldverfahren** wegen Nichtoffenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2019 werden aber **erst nach den Osterfeiertagen** eingeleitet. Damit hat das Bundesamt für Justiz seine ursprüngliche Aufschiebung (kein Ordnungsgeldverfahren vor dem 1.3.2021) verlängert. |

#### Hintergrund

**Offenlegungspflichtige Gesellschaften** (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate** nach Ablauf des Geschäftsjahrs beim Bundesanzeiger elektronisch einreichen. Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird dann aufgefordert, **innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt **ein Ordnungsgeld** an (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR). Sofern das Unternehmen der Aufforderung nicht entspricht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

**Beachten Sie** | Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können **so lange wiederholt werden**, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei schrittweise erhöht.

**Quelle** | Steuerberaterkammer Thüringen, Mitteilung vom 1.3.2021 „Offenlegung von Jahresabschlüssen – Einleitung von Ordnungsgeldverfahren weiter verschoben“

## Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2021

| Im Monat Mai 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2021
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.5.2021
- **Gewerbsteuerzahler**: 17.5.2021
- **Grundsteuerzahler**: 17.5.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie** | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.5.2021 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.5.2021 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

**Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):**

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2021 am 27.5.2021**.

**Haftungsausschluss**

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.